

# RS Vwgh 1987/9/16 87/03/0111

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1987

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

B-VG Art130 Abs2;

VStG §19;

VwGG §42 Abs2 Z3;

## Rechtssatz

Die Berufungsbehörde hat sich auch mit im Berufungsverfahren neu hinzugekommenen, die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten beeinflussenden Umständen, wie neue Rückzahlungsverpflichtungen, auseinander zu setzen. Hat sie dies nicht getan, so führt dies wegen Unwesentlichkeit des Mangels nicht zur Aufhebung des Bescheides, wenn die Berufungsbehörde auch bei Berücksichtigung der neuen Umstände auf Grund der von ihr dargelegten Kriterien, insbesondere auf Grund der einschlägigen Strafvormerkungen, zu keiner niedrigeren Geldstrafe hätte gelangen können.

## Schlagworte

Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030111.X03

## Im RIS seit

16.09.1987

## Zuletzt aktualisiert am

27.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>